

Amtsblatt des Amtes Mittelholstein Kreis Rendsburg-Eckernförde

25.06.2021

Nr. 39

Das Amtsblatt erscheint dienstags und freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen und ist kostenlos beim Amt Mittelholstein, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt und seinen Verwaltungsstellen in Aukrug und Hanerau-Hademarschen erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-mittelholstein.de eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|----|---|--------|
| 1. | Amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel | S. 386 |
| 2. | Amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel | S. 391 |
| 3. | Amtliche Bekanntmachung der Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet westlich Mittelweg“ der Gemeinde Nindorf für das Gebiet südlich der Grundstücke „Dorfstraße“ Nr. 39 und „Mittelweg“ Nr. 1 (teilweise im Geltungsbereich enthalten) bis zum landwirtschaftlichen Weg im Süden und westlich des „Mittelwegs“ in einer Tiefe von ca. 130 Metern | S. 395 |
| 4. | Amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Sitzung des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Meezen | S. 396 |

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtung
der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVBl. 2003, S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14. Juni 2021 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1

Aufgabe der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege

Die Gemeinde Todenbüttel unterhält die Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Die Kindertageseinrichtung dient der Aufnahme und Betreuung von Kindern am Vormittag. Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Kindertagespflege (siehe Teil II dieser Satzung). Die Kindertageseinrichtung dient der familienergänzenden, erzieherischen und sozialpädagogischen Betreuung von Kindern.

Teil I - Kindertageseinrichtung

§ 2

Anmeldung und Aufnahme

(1) Aufnahmefähige Kinder sind über die Kita-Datenbank oder bei der Leitung der Kindertageseinrichtung anzumelden. Aufnahmefähig sind Kinder vom vollendeten 0. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Kinder sollen grundsätzlich bis zum 31.01. für das kommende Kindergartenjahr angemeldet werden.

(2) Ein Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres. Für die Vorschulkinder kann vom Ende des Kindergartenjahr (31.07.) je nach Lage der Sommerferien in Schleswig-Holstein abgewichen werden, so dass eine Betreuung über den 01.08. möglich ist, sofern die Sommerferien über den 31.07. hinaus gehen. Eine Abmeldung zum 30.06. ist auch bei entsprechender Lage der Sommerferien ausgeschlossen.

(3) Die Benutzung der Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich jedem Kind offen.

(4) Die Aufnahme der Kinder ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Die Vergabe der freien Plätze erfolgt nach dem Anmeldestichtag nach folgenden Kriterien:

1. Kinder, die mit Hauptwohnsitz in Todenbüttel wohnen
2. Kinder die mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden wohnen, mit denen die Standortgemeinde eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der Kindertageseinrichtung unterhält
3. Vorschulkinder
4. Berufstätige Erziehungsberechtigte (mit Nachweis des Arbeitgebers)

5. Geschwisterkinder nach den vorgenannten Aufnahmekriterien

6. Nach dem Alter der Kinder (ältere Kinder erhalten vorrangig einen Platz)

Sollten dann noch weitere freie Kindergartenplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge.

(5) Die Aufnahme erfolgt gegen Abgabe einer Aufnahmeerklärung durch die Erziehungsberechtigten. Vor der Aufnahme ist eine Bescheinigung des Hausarztes vorzulegen, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Ein Kind ist aufgenommen, wenn die Leitung der Kindertageseinrichtung nach Prüfung des Aufnahmeantrages keine Einwendungen erhebt. In besonderen Fällen entscheidet der Bürgermeister.

(6) Die Kindertageseinrichtung darf regelmäßig mit nicht mehr als der sich aus der Betriebserlaubnis ergebenden Kinderzahl belegt sein.

(7) Änderungsmeldungen, die den Wegfall von Betreuungszeiten betreffen, sind mit einer 6-wöchigen Frist zum Quartalsende möglich.

§ 3

Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) möglich.

(2) Bei Eintritt der Schulpflicht endet das Betreuungsverhältnis automatisch.

(3) In begründeten Fällen (z.B. Umzug, Krankheit, Eingewöhnungsphase oder beim Vorliegen besonderer Umstände) können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Ob besondere Umstände vorliegen, entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. In besonderen Härtefällen kann sie/er von der Frist abweichen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann das Betreuungsverhältnis in Absprache mit der Kindertagesstättenleitung aus wichtigem Grund mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

- a) die Gebühr oder die Gebühr für das Mittagessen für einen Zeitraum von 2 Monaten unbegründet nicht entrichtet wurde.
- b) das Kind über einen längeren Zeitraum von mindestens 2 Wochen unentschuldigt fehlt.
- c) das Kind über einen längeren Zeitraum die Kindertageseinrichtung unbegründet unregelmäßig besucht.
- d) das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der anderen Kinder der Gruppe dadurch erheblich beeinträchtigt.
- e) das Kind sich nicht in die Gemeinschaft integrieren kann oder andere Kinder gefährdet und trotz Beteiligung der Eltern und/oder Personensorgeberechtigten und des Jugendamtes keine dem Kindeswohl entsprechende Lösung gefunden werden konnte.
- f) mit den Erziehungsberechtigten eine Erziehungspartnerschaft zum Wohl des Kindes nicht erreicht werden kann oder die Einrichtungskonzeption nicht unterstützt wird.

§ 4 **Öffnungs- und Besuchszeiten der Kindertageseinrichtung**

(1) Die Kindertageseinrichtung ist montags bis freitags zu folgenden Zeiten geöffnet:

Frühdienst von	07.00 bis 07.30 Uhr,
Vormittagsbetreuung	07.30 bis 12.30 Uhr und
Spätdienst	12.30 bis 13.30

(2) Es ist auch möglich den Frühdienst von 07.00 bis 07.30 Uhr oder den Spätdienst von 12.30 bis 13.30 Uhr an 1, 2, 3, 4 oder 5 fest benannten Tagen in der Woche in Anspruch zu nehmen. Die Regelbetreuung für unter 3-Jährige ist an 2 oder 3 Tagen möglich. Eine spontane Nutzung ist unter Vorbehalt eines freien Platzes möglich.

(3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 08.45 Uhr in die Kindertageseinrichtung zu bringen und bis spätestens 12,30 Uhr bzw. 13.30 Uhr dort wieder abzuholen.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist vornehmlich in den Schulferien für bis zu 30 Tage geschlossen. Die Schließzeiten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Rücksprache mit dem Bürgermeister am Anfang eines Kindergartenjahres für das folgende Kalenderjahr festgelegt und bekanntgegeben.

§ 5 **Aufsicht, Leitung und Personal**

(1) Die Kindertageseinrichtung untersteht der Aufsicht des Bürgermeisters. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist einer Person zu übertragen, die über die notwendigen pädagogischen Fähigkeiten verfügt und die notwendigen Voraussetzungen für die Leitung einer solchen Einrichtung erfüllt.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verantwortlich für den Einsatz der Mitarbeiter und für die ordnungsmäßige Verwaltung. Die Erziehungsberechtigten sind nicht befugt, der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Personal Anweisungen zu geben. Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist unmittelbare Vorgesetzte oder unmittelbarer Vorgesetzter des sonstigen Personals. Ihre oder seine Anordnungen sind zu befolgen.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und die ständig Beschäftigten sind jährlich beim Kreisgesundheitsamt auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen.

§ 6 **Verwaltung**

Über die Anwesenheit der Kinder und über die Gebührenzahlung sind Listen nach besonderer Anweisung zu führen.

§ 7 Haftung

(1) Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Die die Kindertageseinrichtung besuchenden Kinder sind gegen Unfallschäden versichert. Alle persönlichen Gebrauchsgegenstände und Bekleidungsstücke der Kinder sind namentlich zu zeichnen, um Verluste oder Verwechslungen möglichst zu vermeiden.

(2) Für Schäden, die durch Nichtbefolgen der Satzung für die Kindertageseinrichtung entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Aufsichtspflicht

(1) Eine Aufsichtspflicht des Personals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten.

(2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Wege zur sowie von der Kindertageseinrichtung und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach Schließung der Kindertageseinrichtung ist das Personal nicht verantwortlich.

§ 9 Gesundheitsvorschriften

(1) Beim Auftreten einer ansteckenden oder übertragbaren Krankheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort zu benachrichtigen. Tritt in der Familie eines Kindes eine ansteckende oder übertragbare Krankheit auf, so darf auch das gesunde Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange die Möglichkeit einer Ansteckung oder Übertragung besteht.

(2) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, Infektionskrankheiten und Unfälle unverzüglich dem Bürgermeister zu melden. Der Gesundheitszustand der Kinder ist zu beobachten. Krankheitsverdächtige Kinder müssen den Erziehungsberechtigten schnellstens zugeführt, hilfsweise abgesondert werden.

(3) Die Kinder haben in gepflegtem Zustand in der Kindertageseinrichtung zu erscheinen.

§ 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgesetzt.

§ 11 Geltungsbereich

Diese Satzung der Kindertageseinrichtung gilt nicht nur für das Personal. Mit Ausnahme der internen Regelungen sind die hier festgelegten Bestimmungen auch für die Erziehungsberechtigten bindend.

Teil II - Kindertagespflege

§ 12 Kindertagespflege

(1) Ergänzend zum Angebot der Kindertageseinrichtung betreibt die Gemeinde eine Tagespflege nach den §§ 43 bis 50 Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) für die Betreuung von Kindern am Nachmittag in den Räumlichkeiten der Kindertageseinrichtung. Die Kindertagespflege ist grundsätzlich montags bis freitags von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Kinder bis spätestens 17.00 Uhr wieder abzuholen.

(2) Die Betreuung in der Tagespflege wird an zwei, drei und fünf Tagen angeboten. Unter 3-jährige Kinder die vorher die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, können an drei oder an fünf Tagen betreut werden.

(3) Neben der Anmeldung in der Kindertageseinrichtung ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII beim Kreis Rendsburg-Eckernförde zu stellen.

(4) Die Gebühren für die Kindertagespflege werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde erhoben.

(5) Kinder, die in der Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege betreut werden, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

(6) Die §§ 2, 3, 4 Abs. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 11 für die Kindertageseinrichtung gelten für die Kindertagespflege entsprechend.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel vom 14.12.2020 außer Kraft.

Todenbüttel, den 21.06.2021

gez. (L.S.)

Otto Harders
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel



Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. 2005, S. 27), der §§ 22-24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 759), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 14. Juni 2021 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Zur teilweisen Deckung der Kosten in der Kindertageseinrichtung werden für die Inanspruchnahme der Einrichtung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die monatlichen Gebühren für die Betreuung betragen

		Tag/e pro Woche	für Kinder über 3 Jahren	für Kinder unter 3 Jahren
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst*	1	2,83 €	3,60 €
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst*	2	5,66 €	7,21 €
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst*	3	8,49 €	10,81 €
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst*	4	11,32 €	14,42 €
07.00 Uhr bis 07.30 Uhr	Frühdienst*	5	14,15 €	18,02 €
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	Regelbetreuung	5	141,50 €	180,25 €
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	Regelbetreuung	3	---	108,15 €
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr	Regelbetreuung	2	---	72,10 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	1	5,66 €	7,21 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	2	11,32 €	14,42 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	3	16,98 €	21,63 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	4	22,64 €	28,84 €
12.30 Uhr bis 13.30 Uhr	Spätdienst	5	28,30 €	36,05 €

Vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr, ist von Beginn dieses Monats an die Gebühr für die Regelbetreuung eines Ü3 Kindes zu zahlen.

Für die spontane Nutzung, soweit Plätze vorhanden sind, werden folgende pauschale Gebühren festgesetzt:

- Frühdienst: für über 3-Jährige 0,57 €, für unter 3-Jährige 0,72 €
- Spätdienst: für über 3-Jährige 1,13 €, für unter 3-Jährige 1,44 €

Soweit Bedarf besteht und mindestens 3 Anmeldungen vorliegen, werden die mit * gekennzeichneten Betreuungszeiten angeboten.

§ 3

Gebühr für das Mittagessen

(1) Die Gemeinde Todenbüttel bezuschusst das Mittagessen mit 1,00 € je Essen. Der Zuschuss ist in der nachfolgenden Pauschale bereits berücksichtigt. Grundlage für die Berechnung der Essenspauschale ist:

- der Preis pro Essen lt. Anbieter
- abzüglich Zuschuss von 1,00 € der Gemeinde Todenbüttel
- Personal- und Sachkosten Essenstransport
- multipliziert mit den Öffnungstagen der Kindertageseinrichtung (abzüglich von zehn Tagen aufgrund Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen der Abwesenheit)

(2) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt monatlich pauschal:

5 Tage/Woche	64,00 €
4 Tage/Woche	51,00 €
3 Tage/Woche	38,00 €
2 Tage/Woche	26,00 €
1 Tag/Woche	13,00 €

(3) In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit für eine spontane Teilnahme am Mittagessen eine 10er-Karte i. H. v. 40,00 € in der Amtsverwaltung zu erwerben.

(4) Eine Gebühr für das Mittagessen wird auf Antrag nicht erhoben, wenn ein Kind länger als an 15 aufeinanderfolgenden Betriebstagen fehlt. Die regulären Schließzeiten gemäß der aktuellen Satzung für die Kindertageseinrichtung bleiben unberücksichtigt.

(5) Kinder, die länger als sechs Stunden betreut werden, müssen verbindlich die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen.

§ 4

Sozialstaffel/Ermäßigung

Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach dem Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) in der derzeit gültigen Fassung ermäßigt.

§ 5 Entstehung der Gebühren

(1) Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis im Laufe eines Monats, verringern sich die Gebühren nach § 1 entsprechend. Ferien der Kindertageseinrichtung gelten nicht als Unterbrechung. Die Gebühr ist also für ein volles Jahr = 12 Monate zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung sind auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder sonstiger Gründe die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann.

(3) Wird die Kindertageseinrichtung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z.B. Streik im öffentlichen Dienst) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 6 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist am 01. des laufenden Monats fällig.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch die Gemeinde Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für die Gemeinde Todenbüttel gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde, darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Todenbüttel vom 14.12.2020 außer Kraft.

Todenbüttel, 21.06.2021

gez. (L.S.)

Otto Harders
(Bürgermeister)

Amtliche Bekanntmachung

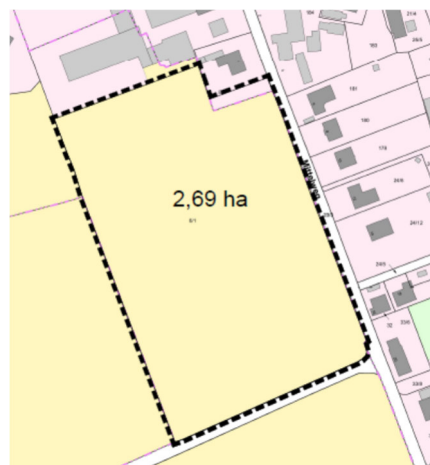
**Amt Mittelholstein
Der Amtsdirektor
für die Gemeinde Nindorf**

Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 und der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet westlich Mittelweg“ der Gemeinde Nindorf für das Gebiet südlich der Grundstücke „Dorfstraße“ Nr. 39 und „Mittelweg“ Nr. 1 (teilweise im Geltungsbereich enthalten) bis zum landwirtschaftlichen Weg im Süden und westlich des „Mittelwegs“ in einer Tiefe von ca. 130 Metern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nindorf hat auf ihrer Sitzung am 22.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 und die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet westlich Mittelweg“ für das Gebiet südlich der Grundstücke „Dorfstraße“ Nr. 39 und „Mittelweg“ Nr. 1 (teilweise im Geltungsbereich enthalten) bis zum landwirtschaftlichen Weg im Süden und westlich des „Mittelwegs“ in einer Tiefe von ca. 130 Metern wird der Bebauungsplan Nr. 4 „Wohngebiet westlich Mittelweg“ beschlossen.

Planskizze

des Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 4 und
2. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet westlich Mittelweg“
(schwarz-umrandet)
der Gemeinde Nindorf



Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Hohenwestedt, den 25.06.2021

Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Janine Heitmann-Rohweder



Amtliche Bekanntmachung

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Meezen ist zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 08.07.2021, um 09:00 Uhr,
im Raum 3, Am Markt 15, 24594 Hohenwestedt**

einberufen.

Tagesordnung

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 5 Mitteilungen der Ausschussvorsitzenden/des Bürgermeisters
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Erläuterungen zur Prüfung der Jahresrechnung 2020
- 8 Stichprobenartige Prüfung der Belege zur Jahresrechnung 2020
- 9 Schlussbericht zur Jahresrechnung 2020
- 10 Anfragen aus dem Ausschuss

Eine Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung einzelner Tagesordnungspunkte ist möglich.

gez. Monika Weber
Ausschussvorsitzende